

Gemeinde Mühlhausen im Täle
Landkreis Göppingen



**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.12.1984
der Gemeinde Mühlhausen im Täle**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI.S.577) in Verbindung mit §1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23.09.1983 (GBI.S.616) hat der Gemeinderat am 12.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene amtliche Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Filstal“, der Stadt Wiesensteig und der Gemeinden Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt und Mühlhausen im Täle (Oberer-Fils-Bote) durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblatts.

§2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.09.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlhausen i. T. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung ausgefertigt,

Mühlhausen i.T. den 21.12.1984

Gez. Manfred Ewald

Bürgermeister